

Empfohlen wird von den IT-Sicherheitsexperten deshalb, das Handy auf jeden Fall bei Nichtbenutzung zu sperren, auch wenn dies manchmal lästig erscheint. Von biometrischen Daten zur Entriegelung wird wegen deren Ungenauigkeit abgeraten. Der Daumenabdruck etwa wird so wenig individuell eingescannt, dass praktisch mit jedem 20. Daumen entriegelt werden kann. Darüber hinaus sind Fingerabdrücke nicht allzu schwer zu generieren, etwa vom Trinkglas des Opfers oder durch eine Fotografie erhobener Hände.

Kritisch sehen die Experten auch die ständige Suche des Handys nach WLAN-Verbindungen, die allzu leicht auf unsichere Pfade führen kann. Die W-LAN-Funktion des Handys sollte man deshalb außerhalb des häuslichen und dienstlichen Bereichs deaktivieren.

Waren alle Sicherheitsvorkehrungen vergebens, hilft auch beim Handy nur noch ein Reset. Immerhin ist der nicht ganz so aufwendig wie die Neuinstallation beim PC.

Vorsicht vor Social Engineering

Einfallstor für Hackerangriffe ist häufig Social Engineering, mit dem das Opfer durch geschickte Frage-

stellungen, die häufig mit Hilfsangeboten und dem Aufbau von Druck einhergehen, zur Preisgabe von Informationen oder unbedachten Handlungen getrieben wird.

Gefahren also über Gefahren. Kein Wunder, wenn am Ende der Veranstaltung fast jeder Teilnehmer über seinen eigenen viel zu leichtfertigen Umgang mit der Technik ins Grübeln kam.

Aber auch in Teilen der Verwaltung wird das Thema Datensicherheit teilweise gewaltig unterschätzt. Insbesondere an den Schulen gibt es keinerlei Standards, weil jeder Lehrer auf sich alleingestellt ist, gab eine VBE-Vertreterin dem hauptstadt magazin zu bedenken. Ganz anders in der Steuerverwaltung, berichtete eine andere Teilnehmerin. Hier werde streng auf Datensicherheit geachtet. Für den privaten Bereich habe aber auch sie viel aus der Veranstaltung mitnehmen können.

Offenbar hatte der dbb berlin mit dem Thema der Konferenz und der Auswahl der ebenso kompetenten wie unterhaltsamen Referenten den Nagel auf den Kopf getroffen, was nicht zuletzt der anhaltende Beifall am Ende der Veranstaltung gezeigt hat. ■

Abmahnungen

Frauenvertreterin muss beteiligt werden

Frauenvertreterinnen, die nach dem Landesgleichstellungsgesetz Berlin (LGG) tätig werden, müssen auch bei Abmahnungen von Beschäftigten beteiligt werden. Das hatte das Verwaltungsgericht Berlin bereits am 27. Februar 2014 – VG 5 K 379.12 – entschieden. Im Berufungsverfahren hat das OVG Berlin-Brandenburg unter Hinweis auf § 17 Abs. 1 LGG Berlin das Urteil am 19. April 2017 bestätigt –4 B 20/14.

Den Entscheidungen zugrunde liegt die Feststellungsklage der Frauenvertreterin einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die in der Abmahnung eines Beschäftigten ohne ihre Beteiligung eine Rechtsverletzung sah. Die Anstalt war bei ihrer Vorgehensweise demgegenüber davon ausgegangen, keine „einseitige Maßnahme, die den Rechtsstand des Beschäftigten berührt“ („Maßnahme“begriff, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht zum Personalvertretungsgesetz versteht) zu treffen und berief sich zudem auf zwei BVerwG-Entscheidungen aus den 80er-Jahren, in denen die Beteiligung einer Personalvertretung an einer Abmahnung unter ähnlichen gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt worden war.

Die zuständige Frauenvertreterin wollte demgegenüber eine Abmahnung als beteiligungspflichtige per-

sonelle Maßnahme gewertet wissen, die die Rechtsstellung des Beschäftigten sehr wohl berührt.

Das Berliner Verwaltungsgericht gab der Frauenvertreterin Recht, weil Abmahnungen etwa im Rahmen eines Kündigungsverfahrens oder eines Zeugnisses noch künftig Wirkung auf die Rechtsstellung des Betroffenen entfalten können. Es sei deshalb unerheblich, dass die Maßnahme die aktuelle Rechtsstellung des Beschäftigten nicht beeinträchtigt.

Die Beteiligung der Frauenvertreterin bei Abmahnungen ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts darüber hinaus in jedem Einzelfall erforderlich, um potenzielle Diskriminierungen – etwa eine unterschiedliche Abmahnpraxis bei Männern und Frauen – von vornherein auszuschließen. Unmaßgeblich sei in diesem Zusammenhang, ob der konkrete Fall ei-

nen Mann oder eine Frau betreffe und das vorgeworfene Verhalten gleichstellungsrechtlich relevant sei.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich dieser Auffassung angeschlossen und damit nicht zuletzt auch dem gesetzgeberischen Willen des Landes Berlin Genüge getan. In den Ausführungsvorschriften zum LGG werden nämlich Abmahnungen ausdrücklich als Beispiele beteiligungspflichtiger Tatbestände angeführt.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seinen inzwischen veröffentlichten Entscheidungsgründen auch allgemeine Aussagen zu dem im LGG Berlin anzuwendenden Maßnahmenbegriff und zum Umfang der Beteiligung nach § 17 Abs. 1 LGG getroffen.

So sind in der Bestimmung die Beteiligungsrechte der Frauenvertretung nicht abschließend aufgezählt und werden sogar noch um ein Recht auf Unterrichtung und Stellungnahme vor Entscheidungen der Dienststelle ergänzt.

Bleibt im Ergebnis wieder einmal festzustellen, dass die Frauenvertreterinnen umfangreichere und früher einsetzende Beteiligungsrechte als die Personalvertretungen haben, denen wiederum mit den Mitbestimmungsrechten das stärkere Beteiligungsrecht zusteht.

RAin Maria Timmermann

VBE Berlin



Inklusion zu Ende denken!

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) Berlin fordert gemeinsam mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) die Ausbildung und den zeitnahen, bedarfsgerechten und flächendeckenden Einsatz von Schulgesundheitsfachkräften.

Die VBE-Landesvorsitzende Heidrun Quandt unterstrich in einer Presseerklärung die Dringlichkeit dieses Anliegens: „Durch Inklusion ist nicht nur die pädagogische Herausforderung gewachsen, sondern auch der Anspruch an eine medizinische Versorgung der Kinder gestiegen. Und da geht es nicht um Schnupfen, sondern zum Beispiel um Krebs, Epilepsie, schwerwiegende Allergien und chronische Erkrankungen.“

Die Schulgesetze regeln, so Quandt, die Assistenz bei der Medikamentenabgabe in unterschiedlicher Wei-

se. Um „Bitten“ der Eltern nachzukommen und Inklusion zu ermöglichen, begäben sich Lehrkräfte in Graubereiche des Rechts. Damit provozierte die Politik eine Freiwilligkeitsfalle – mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen.

Inklusion muss zu Ende gedacht werden, verlangen deshalb VBE und BVKJ. Die Politik dürfe die Verantwortung nicht einfach auf die Lehrkräfte abschieben. Medizinische Assistenz sollte von entsprechend ausgebildetem Personal durchgeführt werden. ■

DSTG-Landesgewerkschaftstag

Detlef Dames wiedergewählt

In seinem Amt bestätigt wurde der Vorsitzende der DSTG Berlin, Detlef Dames, beim Steuer-Gewerkschaftstag seiner Organisation am 23. und 24. Mai 2017. Außerdem gehören der neuen Landesleitung Christoph Opitz, Rolf Herrmann, Lisa Stübner, Gabriela Kluge, Manuela Sottong, Rainer Schröder, Oliver Thiess, Christa Röglin und Marita Bartelt an.

Zur Wahl gratulierte auch der Landesvorsitzende des dbb berlin, Frank Becker, der der neu gewählten Landesleitung für ihre gewerkschaftliche Arbeit in den nächsten Jahren alles Gute und viel Erfolg wünschte.

Becker würdigte darüber hinaus den kontinuierlichen und, wenn nötig, auch lauten, Einsatz aller

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der DSTG Berlin, dem es zu verdanken sei, dass das Wort der DSTG, die mit Martina Riedel auch die Vorsitzende stellt, jetzt auch im Gesamtpersonalrat Finanzen noch mehr Gewicht hat. „Hierüber freuen wir uns sehr“, so Becker wörtlich. ■